



Dr. Bernd Althusmann MdL Niedersächsischer Minister  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung

Bundesminister für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Herrn Andreas Scheuer MdB  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Hannover, 1. Juni 2018

### Fortführung der Bundesförderung Breitband

Sehr geehrter Herr Bundesminister, *lieber Andreas,*

zunächst möchte ich Ihnen danken, dass mit dem vorgelegten Richtlinienentwurf zur Förderung des Breitbandausbaus die erforderliche Abstimmung mit den Ländern begonnen hat. Bevor ich auf die Änderungsvorschläge im Einzelnen eingehe, möchte ich die wichtigsten niedersächsischen Forderungen kurz voranstellen:

- Erstens sind und bleiben die Landkreise zentrale Akteure im Giganetzausbau. Daher lehnen wir sämtliche zwischenzeitlich transportierte Überlegungen zur Zentralisierung dieser Aufgabe beim Bund ab.
- Zweitens halten wir eine Verfahrensänderung hin zu einer Globalzuweisung der Mittel an die Länder für den geeignetsten Weg, um den Giganetzausbau möglichst effizient zu gestalten und die gemeinsamen Ziele erreichen zu können.
- Drittens müssen die Antrags- und Umsetzungsverfahren dringend vereinfacht und entbürokratisiert werden.
- Viertens muss die angedachte höhere Förderung für ein nachträgliches Upgrade von FTTC auf FTTB für alle Antragsteller gelten, die im Rahmen ihrer Ausschreibungen mit höheren Kosten konfrontiert werden. Eine Ungleichbehandlung muss unbedingt verhindert werden, um diejenigen Landkreise finanziell nicht zu benachteiligen, die im Verfahren schon so weit fortgeschritten sind, dass eine Umstellung nicht mehr in Frage kommt.
- Fünftens sollte deutlich schneller als geplant die neue Beihilferegelung für den flächendeckenden Giganetzausbau in Brüssel notifiziert werden, um das gemeinsame Ziel bis 2025 tatsächlich erreichen zu können. Hier erwartet Niedersachsen wesentlich mehr Aktivitäten.

Folgende Änderungen im Richtlinienentwurf sehe ich positiv:

- Gigabitgeschwindigkeiten als neue Zielmarke werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Zuwendungsfähigkeit von Planungskosten (Ziff. 3.2) wird positiv gesehen.
- Die verlängerte Frist zur Vorlage der Beratungsergebnisse wird befürwortet (Ziff. 3.3).
- Die sprachliche Umstellung von Haushalten auf Anschlüsse ist positiv (Ziffer 5.1).
- Der Verlängerung des Markterkundungsverfahrens auf 8 Wochen wird zugestimmt, in der Erwartung, dass die Qualität der Ergebnisse sich entsprechend verbessert (Ziffer 5.2).
- Die Streichung des Eigenbeitrags der Unternehmen in Höhe von 2.000 Euro ist sehr zu begrüßen. Das ist eine notwendige Bedingung für eine bessere Inanspruchnahme dieser Förderung. Auch der Wegfall der Auflage, zusätzlich WLAN in den Gewerbegebieten auszubauen, hilft die Beantragungen auf das Niveau zu führen, die notwendig sind, um alle Gewerbe-, Industrie- und Hafengebiete gigabitfähig auszubauen (Ziffer 5.4).
- Der erleichterte Zugang zu höheren Fördersätzen ist grundsätzlich positiv zu bewerten (Ziffer. 6.4).
- Die Ausgleichsmöglichkeit nach Ziffer. 6.8 ist eine sehr gute Maßnahme, um vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücken aufgrund von unangemeldeten Ausbauten der TKU zu begegnen.
- Der Wegfall von Ziff. 7.2 erleichtert den Gesamtprozessablauf und verkürzt die Antragsinhalte in großem Maße. Eine Gebietskörperschaft kann somit politisch frei über das Trägermodell entscheiden. Ein IBV ist nicht mehr zwingend erforderlich, wenngleich weiter möglich. Eine künstliche Herleitung des wirtschaftlicheren Modells entfällt und reduziert Beratungskosten und Antragsunterlagen.

Bei den nachstehenden Punkten besteht aus niedersächsischer Sicht noch Nachbesserungsbedarf:

- In der Präambel steht im zweiten Absatz das Wort „zentrale öffentliche Einrichtungen“. Der Begriff ist zu unbestimmt, denn Schulen, Krankenhäuser usw. in kreisangehörigen Gemeinden im ländlichen Raum sind eigentlich nicht zentral. Besser wäre es, das Wort zu streichen, um alle Fördermöglichkeiten zu erhalten. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff „lokale Projekte“ im vierten Absatz der Präambel.
- In der Vergangenheit wurden regelmäßig neue GIS-Nebenbestimmungen herausgegeben, die dann auf die bereits beschiedenen Projekte übertragen wurden. Eine vergleichbare Regelung wäre für die Förderhöhe (Ziff. 6.3), den Verzicht

auf WLAN und den 2.000 Euro Eigenbetrag je Unternehmen im Sonderprogramm (Ziff. 5.4), den Upgrades sowie den Ziff. 3.2, 6.8 und 7.2 auch wünschenswert. Dann hätten alle Projekte der Jahre 2015 bis heute die gleichen Bedingungen – mit den daraus resultierenden vereinfachten Bedingungen / Nachweispflichten für die Mittelauszahlung, die VN-Prüfung und die Kalkulation von evtl. Rückforderungsansprüchen.

- Es wird angeregt, in Ziff. 4.1 im ersten Satz den Begriff „die Gebietskörperschaft“ durch „eine Gebietskörperschaft“ zu ersetzen. Dadurch könnten Projekte, die bspw. zwei Gebietskörperschaften in zwei Landkreisen betreffen, klarer abgewickelt werden.
- Der Vorschlag, bei besonders abgelegenen Anschlüssen Ausnahmen von der Gigabitpflicht zulassen, führt zu einer dauerhaften Schlechterstellung der ganz abgelegenen Gebiete (Ziffer 5.1). Um eine digitale Spaltung zu vermeiden, sollte über Funk- oder Satellitenlösungen nachgedacht werden, wenngleich diese im Vergleich zu Glasfaseranschlüssen qualitativ schlechter wären.
- Die in Ziffer 5.1 im letzten Absatz angeführten „Anforderungen an die mobile Gigabit-Gesellschaft“ sind deutlich zu unbestimmt, hier besteht Nachbesserungsbedarf.
- Bei Ziffer 5.1 ist davon die Rede, dass der Anschluss bis zur „Gebäudeinnenwand“ vorzunehmen ist. Das ist für Landkreise mit unterschiedlicher Besiedlungsstruktur problematisch. Es wäre gut, wenn hier Raum für Flexibilität gelassen würde, so dass die Gebietskörperschaften bei geförderten Hausanschlüssen eine Obergrenze vorgeben können (z. B. 12 Meter ab Grundstücksgrenze).
- Der in Ziffer 5.2 angeführte projektbezogene Meilensteinplan ist sinnvoll, aber nur, wenn er verbindlich ist und durchgesetzt werden kann.
- Gut wäre, wenn unter Ziffer 5.4 bei der Förderhöchstsumme der Hinweis „je Projekt“ enthalten wäre.
- Beim Sonderprogramm Gewerbe sollte es möglich sein, dass man vereinfachte „Sammelanträge“ stellen kann. In Niedersachsen gibt es Landkreise, die sehr viele einzelne Anträge stellen mussten. Hier sollte man den Aufwand reduzieren. Vielleicht kann man auch einen Antrag auf Breitbandförderung mit Anträgen aus dem Sonderprogramm Gewerbe kombinieren.
- Niedersachsen fordert bezogen auf Ziffer. 5.4 die Erweiterung um Gewerbebetriebe in Mischgebieten.
- Der in Ziffer 6.3 genannten neue Höchstbetrag von 30 Mio. Euro ist zwar deutlich besser ausgestaltet als bisher, könnte aber ganz entfallen und durch eine Ermessenregel ersetzt werden (max. Förderung bis zur Verfügbarkeitsgrenze). Bleibt die Deckelung der maximalen Fördersumme bestehen, müssen Landkreise wieder mehrere Anträge für ihre unterversorgten Adressen stellen. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel die Antragstellung und die Umsetzungsverfahren zu entbürokratisieren und effizienter zu gestalten.

- Der erleichterte Zugang zu höheren Fördersätzen sollte ausdrücklich auch für laufende Fälle, die bereits bewilligt worden sind, gelten (Ziffer. 6.4).
- Es ist in Frage zu stellen, ob unter den aktuellen Marktbedingungen jeweils drei Angebote als Mindestanforderung für die Anerkennung eines Ausschreibungsergebnisses realistisch sind (Ziffer 6.4a). Für eine verbesserte Umsetzung sollten insbesondere auch die Ausschreibungsvorlagen zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke dringend angepasst werden, um eine Plausibilisierung und Nachvollziehbarkeit der Angebote für die Kommunen überhaupt zu ermöglichen.
- Die in Ziffer 6.4b dargelegte Upgrade-Möglichkeit ist zu begrüßen, allerdings sollte die Fristsetzung bis zum 15.10.2018 entfallen. Aufgrund des landläufigen Verständnisses, die „schnellen Landkreise“ seien die FTTC-Landkreise, die nun aufgerüstet werden sollen, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es auch zu keiner finanziellen Benachteiligung derjenigen Landkreise kommen darf, die sich für FTTB-Ausbau entschieden haben und ihre Verfahren schnell umgesetzt haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es Landkreise gibt, die frühzeitig einen flächendeckenden FTTC-Ausbau umgesetzt haben, der nun nicht mehr upgradefähig ist. Es wäre ungerecht, diesen Kommunen jetzt vorzuhalten, sie hätten auf die falsche Technologie gesetzt, da FTTB seinerzeit nicht finanzierbar war.
- Die grundsätzliche Übernahmemöglichkeit des Eigenanteils durch die Länder in Ziffer 6.5a wird begrüßt, allerdings sollten die Länder selbst festlegen können, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen sie das realisieren wollen.
- Die in Ziffer 6.7 angeführten Planungskosten sind mit max. 50.000 Euro Zuschusshöhe zu niedrig, da die tatsächlichen Planungskosten der Landkreise um ein vielfaches höher liegen. Außerdem hat sich gezeigt, dass die Planungskosten zwischen den beiden Fördermodellen (Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodell) stark variieren. Deshalb sollte die Planungskostenförderung für Betreibermodelle deutlich angehoben werden, um die eine Gleichbehandlung zu erreichen und die Landkreise, die ein Betreibermodell umsetzen nicht zu benachteiligen.
- Unter dem Gleichbehandlungsaspekt sollte für die Betreibermodelle die Förderfähigkeit der Zinskosten (wie bei den Wirtschaftlichkeitslückenmodellen) als förderfähige Kosten anerkannt werden.
- Die in Ziffer 8, Buchstabe G angeführte Ergänzung kann zu erheblichen Problemen bei der anschließenden Umsetzung führen.

Darüber hinaus möchte ich noch folgende Fragen und Hinweise an Sie richten:

- Die politisch diskutierten Voucher tauchen hier nicht auf.
- Handelt es sich bei der Ergänzung um Planungskosten unter 3.2 um eine Neuerung oder nur um eine textliche Klarstellung? Bis dato waren Kosten ab Leis-





**Stefan Muhle Staatssekretär**  
**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr**  
**und Digitalisierung**

Bundesministerium für Verkehr  
und digitale Infrastruktur  
Herrn Dr. Tobias Miethaner  
Abteilungsleiter Digitale Gesellschaft  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Hannover, 14. Juni 2018

## **Fortführung der Bundesförderung Breitband**

Sehr geehrter Herr Dr. Miethaner,

ich begrüße es sehr, dass Sie mit dem nochmals überarbeiteten Richtlinienentwurf die Abstimmung mit den Ländern fortsetzen und mir an dieser Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weiterhin möchte ich Ihnen für die kurzfristige Beantwortung meiner per E-Mail übermittelten Umsetzungsfragen danken. Zu den gegenüber der Mai-Fassung erfolgten Änderungen an der Richtlinie sowie Ihren Antworten zu den Umsetzungsfragen möchte ich mich daher wie folgt äußern.

Erfreulicherweise lässt der Richtlinienentwurf erkennen, dass einzelne Anregungen unsererseits erfüllt wurden. Als positiv ist hier hervorzuheben:

- Die Übernahme des kommunalen Anteils durch die Länder wird nicht mehr unter die Bedingung gestellt, dass die Gebietskörperschaft Anforderungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt (Streichung des Halbsatzes unter Ziffer 6.6).
- Die Forderung nach einer höheren Verbindlichkeit des MEV findet sich in Ziffer 5.2 wieder, wonach nur diejenigen Ausbauzusagen berücksichtigt werden müssen, für die ein projektspezifischer Meilensteinplan (Zeitpunkt und Umfang der Ausbauzusage) hinterlegt wurde.
- Die Förderfähigkeit der Anbindung von Mobilfunkmasten im Ausbaubereich ist positiv zu bewerten.

Dennoch enthält der vorliegende Richtlinienentwurf Passagen, die aus meiner Sicht nicht konsequent genug sind, um das Gigabitziel 2025 zu erreichen. Gleichzeitig erscheinen einige Punkte für die Kommunen nicht hinreichend hilfreich in der Abwicklung:

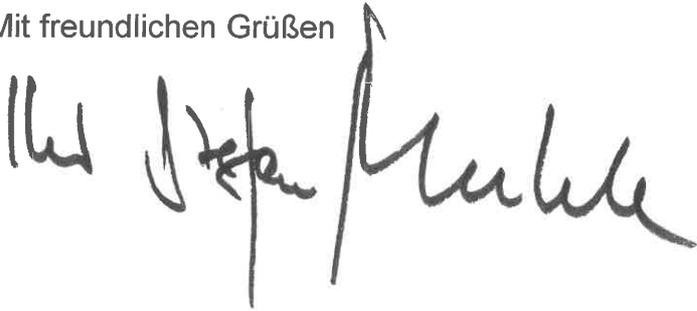
- Die in Rede stehende geänderte Aufgreifschwelle für Gewerbegebiete ist gegenüber der Fassung aus Mai nun gar nicht mehr auffindbar. In der Mai-Version hieß es noch „*Abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie in 5.1 sind für jedes Unternehmen im Gewerbegebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gbit/s symmetrisch zu ermöglichen.*“ Jetzt heißt es nur noch: „*Für jedes Unternehmen im Gewerbegebiet sind zuverlässig Bandbreiten von mindestens einem Gbit/s symmetrisch zu ermöglichen.*“ Es bleibt damit unklar, wie auf dieser Basis auch Gewerbegebiete mit aktuellen Übertragungsgeschwindigkeiten über 30 Mbit/s mit Glasfaser angeschlossen werden sollen.
- Für das Problem der Kostensteigerungen von Altanträgen erscheint die neue Formulierung unter Punkt 6.5a noch nicht ausreichend, um für diese Fälle eine Erhöhung der Fördersumme zu erreichen. Deshalb besteht hier Klärungsbedarf, welche Fallkonstellationen mit diesem Passus gemeint sind.
- Die in Ziffer 6.5b dargelegte Upgrade-Möglichkeit unabhängig vom Stand des Ausschreibungsverfahrens stellt für die niedersächsischen Landkreise nach wie vor keine Verbesserung dar!
- Die Reduzierung der Antragsvoraussetzungen durch den Wegfall von Netzplanungen, detaillierten Finanzplanungen und Wirtschaftlichkeitsvergleichen ist grundsätzlich positiv zu sehen. Daran anknüpfend wäre es für die Antragsteller eine große Erleichterung, wenn eine Zusammenlegung aller Ausbau-Adressen (private Adressen und Gewerbegebiete) in einem Antragsverfahren möglich wäre. Eine entsprechende Entbürokratisierung der Umsetzungsphase wäre ebenso wünschenswert. Ich wäre Ihnen außerdem dankbar, wenn Sie die Länder in die Diskussionen mit den TKU zur Vereinfachung der GIS-Darstellung einbeziehen würden.

Um die niedersächsischen Kommunen bestmöglich hinsichtlich ihrer weiteren Ausbauplanung beraten zu können, möchte ich zudem auf die zeitnah erforderliche Bekanntgabe derjenigen Gebietskörperschaften hinweisen, die von den erhöhten Fördersätzen nach Ziffer 6.5 profitieren können. Damit wir unserer Beratungsaufgabe gegenüber den niedersächsischen Kommunen in diesem Zusammenhang optimal nachkommen können, möchte ich Sie außerdem bitten sicherzustellen, dass wir als Land auch die bestmögliche Beratung erhalten.

Darüber hinaus möchte ich die von Herrn Minister Dr. Althusmann bereits an Herrn Bundesminister Scheuer gerichtete Bitte wiederholen, den in Ziffer 6.4 genannten neuen Höchstbetrag von 30 Mio. Euro nochmals zu überdenken. Der Höchstbetrag ist zwar deutlich besser ausgestaltet als bisher, könnte aber ganz entfallen und durch eine Ermessenregel ersetzt werden (max. Förderung bis zur Verfügbarkeitsgrenze). Bleibt die Deckelung der maximalen Fördersumme bestehen, müssen Landkreise

wieder mehrere Anträge für ihre unterversorgten Adressen stellen. Dies steht im Widerspruch zu dem Ziel die Antragstellung und die Umsetzungsverfahren zu entbürokratisieren und effizienter zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Müller". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke for the letter 'M'.